Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 43

Artikel: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung

[Fortsetzung]

Autor: Stalder, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

franzbeter; ihn bringen weder des Lebens frohe Jauchzer, noch die schrillen Dissonanzen aus der richtigen Stimmung; immer wieder lauscht er in des Lebens Flutgebraus in seinfühligem Empfinden den Muttergottes-weisen und entnimmt ihnen Ton und Stimmung, Tempo und Rhythmus zu der ihm von Gott aufgetragenen Vertonung seines Lebenstextes. Denken und Fühlen, Keden und Pandeln gestalten sich zu einer prächtigen, von süßen Marienmotiven durchzogenen Symphonie, die würdig ist einstens auch im Chor der Engel durch alle Ewigskeit weiter zu rauschen.

So bleibt der Kosenkranz des Christen bester Freund im Leben. Doch auf das Finale kommt alles an, darum will er ihn auch in der Todesstunde nicht missen, ja sich mit ihm noch beim letten Klang der Posaune als Gotteskind ausweisen, weshalb er mit dem Rosenkranzsänger innig sleht: "D Rosenkranz, in meiner letten Stunde Halt seit dich noch die todeskalte Hand, Der lette Gruß aus meinem bleichen Munde, Das Ave leis, der Kindesliebe Pfand.

Und wenn sie mich zum stillen Friedhof tragen, Mein Rosenkranz, dich nehm' ich mit ins

Beim Weltgericht sonst du dem Weltenrichter sagen,

Daß ganz mein Herz ich seiner Mutter gab."

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler=Unfallversicherung.

Bon A. Stalber, Turnlehrer, Luzern.

(Fortsetung.)

Abweichende gesetzliche Bestimmungen der Kantone.

Run kommt nicht in allen Kantonen das eidgenössische Recht im vollen Umfange zur Geltung. Denn ein weiterer Art. 61 des D.=R. erlaubt den Kantonen: "leber die Pflicht von öffentlichen Beamten oder An= gestellten, den Schaden, den fie in der Musübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen." Es gibt Rantone, die zum Schute ihrer Beamten und Angestellten, dazu gehört auch der Lehrer, sog. "Beamtengesete" erlassen haben, so z. B. St. Gallen und Graubünden. Beamtengeset bes Kantons St. Gallen vom Jahre 1886 bestimmt: "Behörden und Beamte sind für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Sie sind daher pflichtig, den Schaden zu erseten, der durch Verletung der Amts= und Dienst= pflichten entstanden ist, sofern diese Berletung den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit als Grund hat." Also muß im Ranton St. Gallen, um eine Haftung des Lehrers zu begründen, Absicht oder grobe Fahrlässigfeit vorliegen.

In Kantonen, die kein Beamtengesetz besitzen, oder wo ein solches besteht, aber für die Lehrer keine Anwendung sindet, z. B. Luzern und Bern, kommt hingegen das strengere eidgenössische Recht zur Geltung, wo schon nach Art. 41 (sinngemäß Abs. 2) und Art. 55 haftbar ist, "wer nicht alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt ans gewendet hat", was identisch ist mit leichter Fahrlässigkeit.

Allgemein gilt, um einen Saft=

pflichtfall zu begründen:

1. Muß ein tatsächlicher, nachweisbarer

Schaden entstanden sein.

2. Dieser Schaden muß direkt oder instirekt durch den Lehrer in seiner Berufsstätigkeit (auch Aussicht in der Pause oder bei Nachsitzenden z. B.) verursacht worden sein.

3. Der Lehrer muß den Schaden mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit (leichte oder

schwere) verursacht haben.

Treffen diese Bedingungen zu, so kann der Lehrer zivilrechtlich auf Schadenersatzeingeklagt werden. Liegt Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vor, so ist der Lehrer zudem strafrechtlich belangbar. Letteres kommt wohl am häufigsten vor durch Ueberschreiten des Züchtigungsrechtes bei der Erteilung körperlicher Strafen. Das Züchtigungsrecht ist in einzelnen Kantonen gesetlich geordnet, in andern nicht. Der Kanton Luzern z. B. kennt als einzig zulässige körperliche Strafe "Streiche mit der Rute auf die flache Hand". Also schwenden eines Lineals ist strafbar, ebenso das Applizieren auf jeden andern Körperteil. Fedenfalls ist da größte

Vorsicht geboten, also auch da, wo das Geset eine genaue Umschreibung enthält, noch vielmehr, wo keine Bestimmung besteht. Richterliche Entscheide fallen fast immer zu ungunften bes Lehrers aus, felbst wenn mildernde Umstände in Berücksichtigung kommen. Ich bin vom Wert der körperlichen Strafe für einzelne überzeugt. Aber wo sie erfolgt, soll sie zum mindesten in menschenwürdiger Form erteilt werden, nicht daß sie die Achtung vor dem Lehrer vernichtet und ihn als brutal zeigt und immer so, daß sie nicht schaden kann. Jedenfalls beachte man eines und halte sich da recht gut im Zaume: Nie im Zorn, der Maß und Form vergessen läßt!

4. Beispiel. Körperliche Strafe.

Wie schwer ein Lehrer, nicht nur finanziell, sondern auch an der kostbaren Berufsfreude und am guten Rufe Schaden leiden kann, wenn ihm beim Erteilen einer körperlichen Züchtigung ein Unglück passiert, zeigt folgender Fall, der sich 1916 ereignete.

Herr Lehrer B. hatte in seiner Schule einen Knaben 3., der wiederholt sitzenbleiben mußte, teils aus mangelnder geistiger Begabung, teils aus Unfleiß und Unaufmertsamkeit. Als Herr B. als junger Lehrer die Schule antrat, saß 3. in der 4. Klasse, statt in der 7., wo er dem Alter nach hin= gehörte. B. gab sich alle Mühe, den Anaben nachzubringen, fand aber wenig Erfolg, da das Elternhaus vollständig versagte. Es war beim Kopfrechnen; Z. sollte eine Addition einfacher Zahlen lösen. Er war unaufmerksam gewesen und gab darum keine Der Lehrer bestrafte ihn mit Antwort. einer Ohrfeige. Das ist die Tatsache.

Nun kam der Knabe noch 2 Tage in die Schule und blieb dann aus. Auf Umwegen vernahm der Lehrer, der Anabe habe "Anfälle". Die Eltern, besonders die Mut= ter, waren unterdessen eifrig daran, diese Anfälle auf die "Mißhandlung" durch den Lehrer zurückzuführen und auch sonst dessen Ruf zu untergraben. Der Lehrer setzte sich nun mit dem Arzte in Verbindung, welcher epileptische Anfälle konstatierte, hervorgerufen durch einen Nervenschreck, betonte aber ausdrücklich gegenüber dem Lehrer, daß die Strafe wahrscheinlich die Veranlassung zum Ausbruch gewesen sei, hingegen das Rind von Natur aus die Veranlagung in sich getragen haben muffe. Der Lehrer verlangte bom Arzte ein Zeugnis. Der Arzt nun,

entgegen seiner mündlichen Aussage, wohl mit Rücksicht auf seine Kundschaft, stellte bloß das Vorhandensein der Krankheit fest. ohne den Lehrer durch Angabe der tiefer liegenden Ursache zu entlasten. Die An= fälle wiederholten sich, wie von Nachbarn be= hauptet wurde, mehrfach sogar hervorgerufen von den Eltern, die dem jungen Lehrer eine Entschädigung abzupressen hofften. Dieser machte den Vorschlag, den Knaben durch einen Spezialisten in einer Nervenheilan= stalt untersuchen und beobachten zu lassen. Die Eltern weigerten sich entschieden. Gin zweiter Arzt erkannte die Anfälle ebenfalls als epileptisch und erklärte, das Kind habe daheim von seinen Eltern (Kleinbauern) viel härtere Strafen erhalten, die also auch diese Anfälle hätten hervorrufen können. wenn man die geringere Strafe des Lehrers als Urfache berselben hinstellen zu können Ein dritter Untersuch bei einem Nervenarzt, natürlich auf Kosten des Lehrers, erhärtete nochmals, daß die Strafe nur der Ausbruch einer vorhandenen Veranlagung gewesen sein könne. Bewiesen war nun noch nicht, daß die Ohrfeige wirklich diese Veranlassung war.

Endlich kam es zum Friedensrichtervorsstand. Der junge Lehrer, der unterdessen durch das erhaltene Arztzeugnis des ersten Arztes, durch Ansechtungen und Verleumsdungen ganz entmutigt worden war, ließsich zu 500 Fr. Schadenersat herbei und bezahlte sie gleich. Zudem hätte er noch 100 Fr. zu bezahlen gehabt, salls die Anse

fälle dauernd blieben.

Er tat dies, weil er, wie er mir schrieb, den Prozesweg nicht betreten wollte, den die Eltern des Knaben trot der ärztlichen Feststellungen an ihrer Beschuldigung gegen den Lehrer sesthielten. Obwohl er von seiner Unschuld fest überzeugt war, brachte er seinem guten Ruse und seiner Zukunft dieses Opfer.

Ich bin ebenfalls fest überzeugt, daß der junge Lehrer dessen nicht schuldig war, wessen man ihn bezichtigte. Er hätte den Rechts-weg beschreiten sollen, um so eher, da die nächste Zeit nach Erledigung des Falles ihm Recht gab. Denn kurze Zeit nachher ging der Anabe wie gewohnt seiner landwirtsschaftlichen Tätigkeit nach, ohne daß die Anställe sich wiederholt hätten. Der Lehrer ließ die Sache ruhen.

Die Gerichte hätten den Lehrer schützen mussen, gestützt auf die ärztlichen Gutachten. Immerhin hätten die Eltern eine Handhabe

gegen ihn gehabt in der Vollziehungsverordnung zum luzernischen Erziehungsgeset, die als körperliche Strafe nur "Streiche mit der Rute auf die flache Hand" zuläßt.

Das Beispiel enthält keinen richterlichen Entscheid. Aber es mahnt uns wieder zu Ruhe und Ueberlegung beim Strafen, aber auch zu energischem, unerschrockenem Vor-

gehen gegen gewissenlose Eltern.

Weil materielle Schäben am häufigsten beim Erteilen körperlicher Strafen verursacht werden, sei kurz im Anschluß an diesen Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Lehrer auch für diese haftbar, aber nicht strafbar ist. Wenn er z. B. einem Schüler das Kleid oder das Buch zerreißt oder beim Experimentieren verbrennt, hat er den Schaden zu ersetzen. (Art. 41 des D. R.)

Beweis und Wegenbeweis.

In allen Haftpflichtfällen hat der Kläger nach Art. 42 des D. R. "den Schaden zu beweisen". Der Lehrer kann selbstverskändelich den Gegenbeweis führen, der entsprechend Art. 41 u. 55 des D. R. hauptsächlich darin besteht, daß er beweist, daß der Schaden auch ohne sein Zutun und bei Anwendung aller Vorsicht entstanden wäre. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Verunfallte selbst einen großen Teil der Schuld trägt, z. B. durch llebertreten eines Verbotes (Beisp. 2 und 3) oder durch nachlässige Ausstührung einer anbesohlenen Pandlung oder durch Mutwillen.

(In W. brach ein Knabe beim Turnen ein Bein. Er hatte aber vorher zu seinem Resbenmann bemerkt: "Jest g'hei i de ufs F... use".) Da kann sich der Lehrer in seiner Beweissührung auf Art. 44 des D. R. besrusen, der bestimmt: "Pat der Geschädigte in die schädigende Haltung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf Entstehung und Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersappslichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersappslicht ermäßigen oder gänzlich von ihr entbinden."

Die Haftpflicht verjährt nach einem Jahre. In Art. 46 des D. R. ist zudem ergänzt: "Sind im Zeitpunkte der Urteilssfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit sestzustellen, so kann der Richter bis auf 2 Jahre dessen Absänderung vorbehalten. Das st. gallische Beamtengesetz enthält auch hier eine Schutzbestimmung für den Lehrer, indem die Hafs

tung schon 3 Monate nach dem Vorfall erlischt.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich über die vom D. R. einschränkend oder erweiternd abweichenden gesetzlichen Bestimmungen einzelner Kantone zu verbreiten. Es wurde nur darauf hingewiesen, um dem Einzelnen Interesse und vielleicht Wegleitung zu geben. Denn ich rechne es zu den Aufgaben jedes Lehrers, sich genau über die ihn und die Schule betreffenden Gesetze zu vergewissern. (Fortsetzung solgt.)

Ein schlichter Exerzitien-Nachklang.

Den 10. Oktober dieses Jahres war's, im Parterregang des Exerzitienhauses zu Feldkirch. Ein jeder der zu den Exerzitien eingerückten Kollegen suchte vor Rede- und Unterhaltungsschluß noch möglichst manchen guten alten Befannten zu entdecken und zu begrüßen, sowie auch das eine und andere neue Freundschaftsband zu knüpfen. Unser Fünfzig waren erschienen. P. Minister meinte: Die Zahl sei gerade recht und auch der P. Exerzitienmeister habe seine Befriedigung ausgesprochen über die Bohe der Teilnehmerzahl. Da waren aber einige aus uns im Parterregange anderer Meinung. Mehrfach hörte ich sagen: "Die Exerzitien= furse sind viel zu wenig bekannt gemacht worden." Denn die Forderung der Exerzitien in den Reihen unserer kathol. Lehrerschaft und anderswo ist eine der verdienst=

vollsten Aufgaben unserer, ja aller katholdrganisationen. Das Wort des unsterdslichen Papstes Leo XIII. über das Exersitienbüchlein des hl. Ignatius ist auch heute noch richtig: "Schon das erste Kapitel über das Fundament ist imstande, eine ganze Welt zu bekehren." Warum bekehrt sie sich aber nicht? — Weil sie nicht hört!

Eben ist der erste Vortrag des P. Exerzitienmeisters vorüber. Während desselben stieg mir der Gedanke auf: "Wenn doch alle, oder doch wenigstens alle Kollegen ihn hören könnten und fassen würden, nur diesen einen Vortrag des hochw. Herrn P. Stödle über den ersten Artikel des Eredo: "Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Pimmels und der Erde," wahrhaftig, die Gottesleugner müßten verschwinden. Die Augen würden ihnen aufs